

BESCHLUSSVORLAGE

- öffentlich -

A.26/046/2011

STADT **SCHWABACH**



Die Goldschlägerstadt.

| | |
|---|-----------------------------|
| Sachvortragende/r | Amt / Geschäftszeichen |
| Stadtrechtsrat Rainer Schmitt-Timmermanns | Umweltschutzamt / Ba_Brünst |

| |
|--------------------------------------|
| Sachbearbeiter/in: Markus Baumeister |
|--------------------------------------|

**Vollzug des Waldgesetzes für Bayern;
Ausweisung der Fl.-Nrn. 1007, 1007/13, 1007/14 und 1007/15 Gem. Wolkersdorf zum
Erholungswald "Stadtwald Brünst" gem. Art. 12 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG)**

- Anlage 1: Verordnungsentwurf
- Anlage 2: Plan Geltungsbereich Maßstab 1:10.000
- Anlage 3: Stellungnahme AfELF Roth v. 7.6.2011
- Anlage 4: Stellungnahme Untere Naturschutzbehörde v. 12.5.2011

| Beratungsfolge | Termin | Status | Beschlussart |
|-----------------|------------|------------------|--------------------|
| Umweltausschuss | 18.07.2011 | nicht öffentlich | Beschlussvorschlag |
| Stadtrat | 29.07.2011 | öffentlich | Beschluss |

Beschlussvorschlag:

1. Die zustimmende Stellungnahme des Amtes für Landwirtschaft und Forsten Roth wird zur Kenntnis genommen.
2. Die Verordnung der Stadt Schwabach zur Erklärung von Waldflächen in der Gemarkung Wolkersdorf wird entsprechend dem vorliegenden Entwurf beschlossen.
3. Die Verordnung ist auszufertigen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

| Finanzielle Auswirkungen | X | Ja | Nein |
|--|---|---|------|
| Kosten lt. Beschlussvorschlag | | keine, im Gegenteil erhöhte Förderungen | |
| Gesamtkosten der Maßnahme davon für die Stadt | | | |
| Haushaltsmittel vorhanden? | | | |
| Folgekosten? | | | |

I. Zusammenfassung

Zur Sicherung der Erholungsfunktion sollen die FI-Nrn. 1007, 1007/13, 1007/14 und 1007/15 zum Erholungswald „Stadtwald Brünst“ erklärt werden. Die hierfür möglichen besonderen/verstärkten Förderungen zu waldbaulichen Maßnahmen stellen zudem einen entsprechenden Anreiz zur Ausweisung dar. Mit Beschluss des Umweltausschusses vom 09.05.2011 wurde daher die Verwaltung beauftragt, das entsprechende Verordnungsverfahren zur Ausweisung der Flächen zu Erholungswald auf Basis des vorgelegten Verordnungsentwurfs nach Art. 12 BayWaldG durchzuführen. Nachdem sich im Rahmen der erfolgten öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine Einwendungen ergeben haben kann die Verordnung beschlossen und anschließend ausgefertigt und bekannt gemacht werden.

II. Thema

1. Anlass

Gemäß Art. 12 Abs. 1 BayWaldG kann Wald, dem eine außergewöhnliche Bedeutung für die Erholung der Bevölkerung zukommt, durch Rechtsverordnung zum Erholungswald erklärt werden. Nachdem grundsätzlich im Erholungswald dem Waldbesitzer die Errichtung und Unterhaltung von Erholungseinrichtungen oder die Beseitigung von störenden Anlagen und Einrichtungen auferlegt werden kann, soll zum Erholungswald vornehmlich der Wald der Gebietskörperschaften erklärt werden.

Der Stadtwalldistrikt Brünst ist bereits jetzt im Waldfunktionsplan als Erholungswald der Intensitätsstufe I ausgewiesen, er dient der Erholung an Feierabend und Wochenenden. Er ist fußläufig, mit Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar und ist mit besonderen Erholungseinrichtungen (Schutzhütte, Naturlehrpfad, Trimpfad, Schulwald, etc.) ausgestattet. Insoweit erfüllt er die Voraussetzung zur Erklärung zum Erholungswald.

Die zur Ausweisung zum Erholungswald vorgesehenen FI-Nrn. 1007, 1007/13, 1007/14 und 1007/15 befinden sich ausschließlich im Eigentum der Stadt Schwabach, bzw. zu einem sehr geringfügigen Anteil im Eigentum der Stadtwerke Schwabach. Insoweit ist im Rahmen des durchzuführenden Verfahrens mit Einwendungen nicht zu rechnen.

Die Erklärung zum „Erholungswald“ erfolgt im Rahmen eines Verordnungsverfahrens. Der Erlass der Rechtsverordnung hat im Benehmen mit der Unteren Forstbehörde durch die Kreisverwaltungsbehörde - Stadt Schwabach/Umweltschutzamt - zu erfolgen.

2. Auswirkungen

Gemäß Art. 22 BayWaldG gewährt der Freistaat Bayern den körperschaftlichen Waldbesitzern Beihilfen zur Bewirtschaftung von Erholungswäldern. Die beihilfewürdigen Maßnahmen werden in einem forstlichen Landesförderungsprogramm festgelegt.

Für Waldumbaumaßnahmen im Erholungswald wird eine besondere/verstärkte Förderung nach den Richtlinien zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen des forstlichen Förderprogramms (WaldFöPr2007) gewährt, die (durchschnittlich) um $\frac{1}{3}$ höher ist als die allgemeine Förderung.

Erhöht gefördert werden Maßnahmen z.B. für:

- Wiederaufforstung
- Unterbau, Unterpflanzung

- Nachbesserung
- Naturverjüngung
- Jugendpflege
- Jungdurchforstung

Die besondere Förderung liegt darin begründet, dass zur Sicherung der Erholungsfunktion Handlungen, die diese Funktion beeinträchtigen oder gefährden würden untersagt werden können. Bei Erholungswäldern im Eigentum von Gebietskörperschaften können zur Sicherung der Erholungsfunktion bestimmte forstliche Wirtschaftsmaßnahmen vorgeschrieben werden, die die übliche forstliche Bewirtschaftung erschweren. Unmittelbar mit der Erklärung zu Erholungswald verbunden ist die erschwerte Rodung gem. Art. 9 Abs. 4, 6 und 7 Bay-WaldG (Ausnahme: die Erholungsfunktion des Waldes wird nicht geschmälert). Dabei ist die Beseitigung von Waldbäumen zur Errichtung von waldspezifischen Erholungseinrichtungen keine Rodung.

Das Waldgebiet ist bereits als Bannwald ausgewiesen, der gesamte Wald steht zudem unter Landschaftsschutz. Für Bannwald gelten die gleichen Rodungsbedingungen wie für Erholungswald, so dass sich keine zusätzlichen Anforderungen ergeben. Zudem wurden verschiedene naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt.

Aus obigen Gründen liegt die Ausweisung als Erholungswald im Interesse der Stadt als Eigentümerin des Waldes.

3. Durchgeführtes Verfahren:

2.1. Beteiligung Träger öffentlicher Belange:

Mit Schreiben v. 11.05.2011 wurden den Trägern öffentlicher Belange der Verordnungsentwurf zugeleitet und um Stellungnahme bis spätestens 16.06.2011 gebeten.

Als Träger öffentlicher Belange wurden am Verfahren beteiligt:

- Amt für Ernährung Landwirtschaft und Forsten Roth als Untere Forstbehörde
- Bayerischer Waldbesitzerverband e.V.
- Stadtwerke Schwabach
- Untere Naturschutzbehörde
- Stadtplanungsamt

Mit Schreiben v. 07.06.2011 (s. Anlage 3) hat das AfELF Roth der Verordnung zugestimmt. Das erforderliche Benehmen ist danach hergestellt.

Seitens der Unteren Naturschutzbehörde erfolgte ebenfalls unter verschiedenen Hinweisen und Voraussetzungen Zustimmung (s. Anlage 4). Nachdem in § 3 der künftigen Erholungswaldverordnung ausdrücklich ausgeführt ist, dass die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen sind diese Voraussetzungen gegeben.

Seitens der übrigen Träger öffentlicher Belange gingen keine Stellungnahmen ein

2.2. Öffentlichkeitsbeteiligung

Der Verordnungsentwurf lag nach amtlicher Bekanntmachung v. 21.05.2011 in der Zeit vom 30.05.2011 bis 29.06.2011 im Umweltschutzamt öffentlich aus. Darüber hinaus konnte der Entwurf auch im Internet unter www.schwabach.de eingesehen werden.

Bedenken oder Anregungen gingen nicht ein.

4. Verordnungserlass

Nachdem keine Bedenken vorgebracht wurden kann die Verordnung durch den Stadtrat beschlossen werden. Sie ist anschließend auszufertigen und amtlich bekannt zu machen. Das Inkrafttreten erfolgt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt.